

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Entscheidung des EGMR vom 6. April 2021, 5434/17, Liebscher/Österreich, in die nationale Rechtsordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Gesetzliche Beschränkung der Einsicht und Aufnahme von Urkunden in die Urkundensammlung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-204	-208	-212	-216	-220
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-204	-208	-212	-216	-220

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Offenlegung von Eintragungsgrundlagen im Grundbuch fällt nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Grundbuchs-Novelle 2023

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Außerstreitgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	31. August 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit seiner Entscheidung vom 6. April 2021, EGMR 5434/17, Liebscher/Österreich, ausgesprochen, dass Österreich im Anlassfall das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK verletzt hat, weil die mit dem Fall befassten Gerichte für die Frage der Veröffentlichung des Scheidungsvergleichs in der Urkundensammlung des Grundbuchs keine Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers einerseits und den Zwecken der Öffentlichkeit des Grundbuchs, also dem Interesse des Staates und des Rechtsverkehrs an der Richtigkeit, Genauigkeit und (auch nachträglichen) Überprüfbarkeit von Grundbucheinträgen andererseits vorgenommen haben.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Der Vorschlag dient einer Beschränkung der Offenlegung von Daten des Privat- und Familienlebens und damit einer Reduktion bisher stattfindender Datennutzungen.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Entscheidung des EGMR vom 6. April 2021, 5434/17, Liebscher/Österreich, in die nationale Rechtsordnung

Beschreibung des Ziels:

Die Entscheidung des EGMR ist in die nationale Rechtsordnung umzusetzen und künftige gleichartige Konventionsverletzungen hintanzuhalten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Gesetzliche Beschränkung der Einsicht und Aufnahme von Urkunden in die Urkundensammlung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Gesetzliche Beschränkung der Einsicht und Aufnahme von Urkunden in die Urkundensammlung

Beschreibung der Maßnahme:

In den §§ 6b und 6c Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, sollen Bestimmungen einerseits über die Beschränkung der Einsicht in Urkunden in der Urkundensammlung eingeführt werden, die bestimmte Daten des Privat- oder Familienlebens enthalten, und andererseits Beschränkungen der Aufnahme von bestimmten Urkunden in die Urkundensammlung vorgesehen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Entscheidung des EGMR vom 6. April 2021, 5434/17, Liebscher/Österreich, in die nationale Rechtsordnung

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		204	208	212	216	220
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentr. Ressourcen		204	208	212	216	220

Erläuterung zur Bedeckung:

Die oben angeführten Mehrkosten können innerhalb der Auszahlungsobergrenzen des BFG/BFRG bedeckt werden.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	151	3,00	154	3,00	157	3,0	160	3,00	163	3,00

Länder

Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	151	3,00	154	3,00	157	3,00	160	3,00	163	3,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Personalaufwand Kanzlei	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0

Durchschnittlich gab es in den letzten Jahren ca. 12.000 Scheidungen im Einvernehmen pro Jahr in Österreich, wobei schätzungsweise davon ausgegangen wird, dass in der Hälfte der Fälle auch die Übertragung von Rechten an Immobilien und damit im Zusammenhang stehende Grundbuchseintragungen erfolgten. Zudem gab es in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 750 Aufteilungsverfahren ehelicher Gebrauchsvermögen und Ersparnisse pro Jahr in Österreich, wobei auch hier schätzungsweise davon ausgegangen wird, dass in der Hälfte der Fälle auch Grundbuchseintragungen durchgeführt wurden. Einantwortungen mit Verbücherung finden jährlich im Durchschnitt pro Jahr in Österreich ca. 22.500 statt. Legt man einen Arbeitsaufwand von ca. 10 Minuten pro amtswegig herzustellender gesonderter Ausfertigung zugrunde, so würde sich bei durchschnittlich ca. 29.000 solcher Ausfertigungen eine Mehrbelastung von ca. 4.800 Stunden pro Jahr ergeben. Dies würde im Kanzleibereich einen Mehraufwand von bundesweit 3 VZK bedeuten.

Das neu geschaffene Antragsrecht betreffend ist davon auszugehen, dass die durch die Novelle geschaffene Möglichkeit der Beschränkung der Einsicht in eine Urkunde zum Zweck des Schutzes des Privat- und Familienlebens, lediglich von einer geringen Anzahl von Personen tatsächlich in Anspruch genommen werden wird. Zum einen werden die meisten zukünftig anfallenden Fälle durch die Verpflichtung zur amtswegigen Herstellung einer gesonderten Ausfertigung abgefangen werden, zum anderen konnte schon bisher eine gesonderte Ausfertigung der Anordnungen des Einantwortungsbeschlusses nach § 178 Abs. 4 AußStrG verlangt werden und nahm die Rechtsprechung (dazu 8 Ob 3/22g) speziell beim Scheidungsfolgenvergleich eine analoge Anwendung des § 178 Abs. 4 AußStrG an. Trotzdem ist kein nennenswerter Anfall an derartigen Anträgen bekannt. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Anzahl der Anträge, die bereits in der Urkundensammlung befindliche Urkunden betreffen, zu Beginn des Inkrafttretens der Novelle ihren Höhepunkt haben wird und in den Folgejahren naturgemäß stetig abnehmen wird. Es wird schätzungsweise daher davon ausgegangen, dass 2024 100, 2025 50, 2026 50, 2027 10 und 2028 10 Personen von ihrem neu geschaffenen Antragsrecht Gebrauch machen werden. Damit ist zwar in den ersten Jahren, aber nicht dauerhaft mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in	2024	2025	2026	2027	2028
--------------------------	------	------	------	------	------

Tsd. €)

Bund	53	54	55	56	57
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	53,00	54,00	55	56	57

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.010

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.6.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 31.08.2023 15:19:58

WFA Version: 1.1

OID: 941

B2|D0